

450 A. Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung
(Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)
vom 7. Juli 1972 (KABl. S. 90)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Kirchenglieder können Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und andere Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren oder Prädikanten wahrnehmen. Der Auftrag wird nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes erteilt.
- (2) Die nach Absatz 1 beauftragten Kirchenglieder sind in ihrem Dienst an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

- (1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit Lesepredigten übertragen werden sollen (Lektoren), müssen das kirchliche Wahlrecht haben. Sie werden schriftlich auf Grund eines übereinstimmenden Vorschlages von Pfarramt und Kirchenvorstand von dem Superintendenten beauftragt. Dabei sollen die Aufgaben des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt sein.
- (2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor angehört. Der Superintendent kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern
 - a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,
 - b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.
- (3) Der Lektor wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 3

- (1) Der Lektor nimmt seinen Auftrag nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.
- (2) Die Aufsicht über den Lektor führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten das Pfarramt.

§ 4

- (1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit selbstverfaßter Predigt übertragen werden sollen (Prädikanten), werden dazu nach Prüfung ihrer Eignung schriftlich von dem zuständigen Landessuperintendenten beauftragt; sie müssen zu Kirchenvorstehern wählbar sein. Vorschläge können insbesondere Kirchenvorstände, Kirchenkreisvorstände, Pastorenkonvente und die mit der Lektorenzurüstung beauftragten Stellen machen.
- (2) Der Landessuperintendent bestimmt nach Anhörung des Sprengelbeauftragten für die Lektorenarbeit bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten. Wirkungsbereich des Prädikanten ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant seinen Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent kann dem Prädikanten auch Trauungen, Beerdigungen und die Darreichung der Sakramente übertragen.
- (3) Vor der Festlegung des Wirkungsbereiches und der Aufgaben des Prädikanten sind der Superintendent und der Pastorenkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant tätig werden soll, zu hören. Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Der Prädikant wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Von der Einführung kann abgesehen werden, wenn der Prädikant gemäß § 2 Abs. 3 als Lektor eingeführt worden ist.

§ 5

Die Aufsicht über den Prädikanten führt der Superintendent, in dessen Kirchenkreis der Prädikant seinen Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

§ 6

- (1) Lektoren und Prädikanten sollen an Fachkonferenzen und Veranstaltungen, die ihrer Fort- und Weiterbildung dienen, teilnehmen.
- (2) Die Prädikanten sollen in bestimmten Abständen zu den Pastorenkonventen eingeladen werden.

§ 7

- (1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet,
 - a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
 - b) wenn der Beauftragte das 68. Lebensjahr erreicht hat,
 - c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
 - d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
 - e) wenn der Beauftragte aus seinem Tätigkeitsbereich fortzieht,
 - f) wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.
- (2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Buchst. f sind der Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Nach Erreichung der Altersgrenze (Buchstabe b) kann eine Beauftragung für jeweils ein Jahr erfolgen.

§ 8

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, daß ein Prädikant öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Die §§ 2-4 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der VELKD Band I S. 55) und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant kann sich bei dem Lehrgespräch eines ev.-luth. Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof, dem Landessuperintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten zuzustellen.

(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, daß der Prädikant in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 9

Den Lektoren und Prädikanten werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.*

* siehe Nr. 450-2

§ 10

Das Landeskirchenamt erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher erteilten Aufträge bleiben in ihrem bisherigen Umfang bis auf die Dauer von sechs Monaten in Geltung.

450-2. Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom 23. Oktober 1974 (KABl. S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (KABl. S. 176)

Auf Grund von § 9 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Lektoren und Prädikanten nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung. Die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Entschädigungen für Vertretungsdienste in Krankheits-, Urlaubs- und Vakanzfällen bleiben unberührt.

(2) Lektoren und Prädikanten erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.

§ 2

Die Entschädigung beträgt bei

- a) einem Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12 Euro,
- b) einem weiteren Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 9 Euro,
- c) anderen Gottesdiensten 11 Euro.

§ 3

Die durch den Dienst der Lektoren und Prädikanten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kirchenkasse der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeit geleistet wird. Bei der Bemessung des Dienstumfangs der Lektoren und Prädikanten ist die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel zu berücksichtigen.

§ 4

Soweit Aufgaben der Lektoren und Prädikanten kirchlichen Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.